



Verf.	Fest- setz.		Ri- sch.	Lu- cke
RA	EINGEGANGEN			Repro- diz.
SB	02. Sep. 2009			Rech- spr.
Abch- spr.				Zu- lung
ZdA	ES			Stel- lung

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- 11 S 317/08 -

264 C 354/07 AG Köln

Vorkündat am 25.8.2009

Schebitz, Justizsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

der Fa.

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ulrich Wenning u.a., Hochkreuzallee 1,
53175 Bonn, -

gegen

die

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 14.7.2009
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz,
die Richterin am Landgericht Bieber sowie
den Richter am Landgericht Mörsch

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 7.7.2008 – 264 C 354/07 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.792,45 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus 41,20 € seit dem 29.6.2006, aus weiteren 1.656,16 € seit dem 19.7.2006, aus weiteren 651,72 € seit dem 6.4.2006, aus weiteren 306,92 € seit dem 12.4.2006, aus weiteren 181,76 € seit dem 9.10.2006, aus weiteren 256,74 € seit dem 15.3.2006, aus weiteren 175,75 € seit dem 4.6.2006 sowie aus weiteren 522,20 € seit dem 19.7.2006 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin 20 % und die Beklagte 80% .

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO –

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung hat in der Sache selbst überwiegend Erfolg.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte unter Berücksichtigung der vorprozessual geleisteten Zahlung aus den insgesamt 8 Schadensfällen noch ein Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten gemäß §§ 7, 17 Abs. 2 StVG, 249, 398 BGB in Höhe von 3.792,45 € zu. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts war die Klägerin schon aufgrund der im Zusammenhang mit den Anmietungen der Mietfahrzeuge seitens der 8 Geschädigten erklärten Sicherungsabtretungen zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche aktivlegitimiert, so dass sich die Aktivlegitimation der Klägerin nicht erst aus den mit Schriftsatz vom 29.5.2009 zu den Akten gereichten weiteren Abtretungserklärungen der Geschädigten ergab.

Die Abtretungen der Schadenersatzansprüche waren nicht wegen Verstoßes gegen das zum Zeitpunkt der Erklärungen noch in Kraft gewesene Rechtsberatungsgesetz in Verbindung mit § 134 BGB unwirksam.

Nach ständiger Rechtsprechung bedarf der Inhaber eines Mietwagenunternehmens, das es geschäftsmäßig übernimmt, für unfallgeschädigte Kunden die Schadensregulierung durchzuführen, der Erlaubnis nach Art. 1 § 1 Abs. 1 RBERG, und zwar auch dann, wenn er sich die Schadenersatzforderungen erfüllungshalber abtreten lässt und die eingezogenen Beträge auf seine Forderungen an die Kunden verrechnet. Bei der Beurteilung, ob die Abtretung den Weg zu einer erlaubnispflichtigen Besorgung von Rechtsangelegenheiten eröffnen sollte, ist nicht allein auf den Wortlaut der getroffenen vertraglichen Vereinbarung, sondern auf die gesamten diesen zugrundeliegenden Umstände und ihren wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen, also auf eine wirtschaftliche Betrachtung, die es vermeidet, dass Art. 1 § 1 RBERG durch formale Anpassung der geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung an den Gesetzeswortlaut und die hierzu entwickelten Rechtsgrundsätze umgangen wird (vgl. BGH Urteil vom 26.10.2004 – VI ZR 300/03 – zit. nach Juris). Deshalb kommt es darauf an, wie sämtliche Teilstücke der getroffenen Vereinbarung wirtschaftlich ineinander greifen, ob sie sich wirtschaftlich als Teilstücke eines Verfahrens zur Entlastung des Geschädigten von der Schadensabwicklung einschließlich der Besorgung damit verbundener rechtlicher Angelegenheiten darstellen; insbesondere ist von maßgeblicher Bedeutung, in welcher Eigenschaft und in welchem Verhältnis zueinander die Betei-

lichten an der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche mitwirken sollen (BGH a.a.O.).

Dementsprechend liegt ein solcher Verstoß zwar vor, wenn es dem Mietwagenunternehmen nach seiner Geschäftspraxis darum geht, Schadensersatzforderungen des Geschädigten einzuziehen, bevor dieser selbst auf Zahlung in Anspruch genommen wird. Dann werden dem Geschädigten Rechtsangelegenheiten abgenommen, um die er sich eigentlich selbst zu kümmern hätte (BGH a.a.O.). Anders liegt es indessen dann, wenn schon nach dem Wortlaut der Abtretungserklärung diese nur zur Sicherung der Zahlungsansprüche des Vermieters gegen den Geschädigten dienen, der Geschädigte sich zunächst selbst um die Schadensregulierung kümmern muss und nicht sämtliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Schädiger abgetreten werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Dass die Abtretung nur zur Sicherung der Zahlungsansprüche diente und sich der Geschädigte selbst um die Schadensregulierung kümmern musste, belegt der Wortlaut der Sicherungsabtretung unmittelbar.

Die Formulierung „Soweit der Versicherer... nicht oder nicht voll zahlt, verpflichte ich mich, den offenstehenden Teil der Mietwagenkosten dem Vermieter unmittelbar zu zahlen“ macht nicht deutlich und lässt nicht den zwingenden Schluss zu, dass die Klägerin von vornherein die Beklagte bzw. sonstige Haftpflichtversicherer in Anspruch zu nehmen beabsichtigte. Die Regelung enthält keine Angaben zur Person des die Versicherung zur Zahlung Auffordernden und lässt daher jedenfalls auch die Auslegung zu, dass der Geschädigte zur Zahlung des offenstehenden Teils der Mietwagenkosten verpflichtet bleibt, wenn er erfolglos den Versicherer zur Zahlung aufgefordert hat und dieser nicht zahlt. Dementsprechend kann die o.g. Regelung auch im Sinne einer dahingehenden Klarstellung zu verstehen sein, dass der Geschädigte in Abgrenzung etwa zum Factoring trotz Abtretung der Forderung an die Klägerin weiterhin mit dem Delcrediterisiko belastet bleiben soll.

Hiernach ist dem Text der ausdrücklich auch zur Sicherheit getroffenen Abtretungsvereinbarung nichts zu entnehmen, was dafür sprechen könnte, dass seitens der Klägerin beabsichtigt war, für die Zahlung der Mietwagenkosten unmittelbar den Haftpflichtversicherer heranzuziehen und damit eine fremde Rechtsangelegenheit wahrzunehmen.

Auch das tatsächliche Geschäftsgebahren lässt einen dahingehenden Schluss nicht zu und eine Umgehung des Rechtsberatungsgesetzes als naheliegend erscheinen. Die Kammer vermag jedenfalls dem Umstand, dass die Klägerin unmittelbar nach jeweiliger Rückgabe der Mietfahrzeuge der Beklagten Originale der an die Geschädigten adressierten Mietwagenrechnungen übersandte, nicht zu entnehmen, dass es sich bei den im Zusammenhang mit den Abtretungen abgegebenen Erklärungen tatsächlich nur um Scheinerklärungen handelte, wie das Amtsgericht meint. Hatte der Bundesgerichtshof schon in seiner Entscheidung vom 26.10.2004 – VI ZR 300/03 (zit. nach Juris) den Standpunkt vertreten, es stelle keine unerlaubte Rechtsberatung dar, wenn der Vermieter unter Versendung einer Rechnung an den Geschädigten zeitgleich eine Kopie der Rechnung an den Versicherer übersende, so sah er in seinem Urteil vom 4.4.2006 – VI ZR 338/04 – auch keinen Verstoß in dem Umstand, dass die dortige Vermieterin der beklagten Versicherung durch Übersendung der Rechnung Gelegenheit gab, die Verbindlichkeiten des Geschädigten direkt durch Zahlung an sie zu tilgen. Denn dieses Vorgehen habe dem Geschädigten noch nicht seine Verpflichtung zur eigenen Rechtsbesorgung abgenommen. Dass in diesem Fall zeitgleich eine Rechnung an den Geschädigten übersandt worden war, ist Tatbestand und Entscheidungsgründen des Urteils des Bundesgerichtshofs nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus hat die Klägerin vor gerichtlicher Inanspruchnahme der Beklagten die jeweils Geschädigten aufgefordert, den offen stehenden Restbetrag zu leisten; erst nachdem diese ihrerseits Zahlungen ablehnten, hat sie schließlich, aus ihrer Sicherheit vorgehend, Klage erhoben.

Es begegnet keinen Bedenken, dass die Klägerin die Höhe des ihr zustehenden Schadensersatzanspruches an dem sog. Normaltarif orientiert und diesen auf der Grundlage des gewichteten Mittels (sog. Modus-Wert) des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ 2006 ermittelt hat.

Die seitens der Beklagten gegen die Erfassung der einzelnen Mietpreise durch den „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006 geltend gemachten allgemeinen Einwendungen rechtfertigen vorliegend keine abweichende Beurteilung. Denn Einwendungen gegen die Grundlagen einer Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind (BGH Urteil vom 11.3.2008 – VI ZR 164/07 –, Urteil

vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 - jeweils zit. nach Juris). Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auch auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a.O.). Einen solchen konkreten Bezug zur konkreten Schadensschätzung hat die Beklagte vorliegend nicht hergestellt.

Der Hinweis auf die im Nov 2007 eingeholten Internetangebote vermag die Richtigkeit der Schadensschätzung nach dem „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006 schon deshalb nicht infrage zu stellen, weil diese aus einem deutlich späteren Zeitraum stammen und auch nicht ersichtlich ist, inwieweit diese repräsentativ sind.

Dass vorliegend teilweise vertraglich Mietverhältnisse teilweise schon im Januar und Februar 2006 begründet worden sind, steht der Schadensschätzung nach dem „Schwacke-Mietpreisspiegel“ 2006, der im November 2006 veröffentlicht worden ist und dessen Daten im April/Mai 2006 erhoben worden sind, nicht entgegen. Die relativ geringfügige Zeitdifferenz von maximal 4 Monaten stellt nach Auffassung der Kammer die Eignung dieser Grundlage nicht infrage.

Die Unrichtigkeit der „Schwacke-Liste“ 2006 kann desweiteren nicht mit dem Hinweis auf die Erhebungen des Dr. Zinn begründet werden. Denn diese Erhebung soll die Mietpreissituation im Sommer 2007 widerspiegeln und lässt nicht erkennen, wie viele Autovermietungen in welchem Gebiet auf welche Weise befragt worden sind. Angegeben ist in der Untersuchung lediglich der Befragungsraum „Großraum West“. Demgegenüber erstrecken sich die Erhebungen der „Schwacke-Liste“ 2006 auf das gesamte Bundesgebiet unter Einschluss ländlicher Regionen. Darüber hinaus setzt sich die Untersuchung Zinn lediglich mit der „Schwacke-Liste“ 2007 auseinander (LG Mönchengladbach Urteil vom 20.1.2009 – 5 S 110/08 -) die vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Die Kammer hält einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif in der jetzt nur noch geltend gemachten Höhe von 20 % für angemessen, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen zu berücksichtigen, wobei auf einen konkreten Sachvortrag der Klägerin zu den unfallbedingten Mehrkosten und Leistungen im ein-

zeln verzichtet werden konnte. Denn bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Mietwagenkosten im Sinne des § 249 BGB ist eine generelle und allgemeine Betrachtung geboten und nicht auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Die Beschränkung der Prüfung darauf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein bzw. bei Unternehmen der vorliegenden Art einen Aufschlag rechtfertigen, gewährleistet, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des Vermieters ankommt, (BGH Urteil vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 – zit nach Juris -) und dient auch dem Interesse des Geschädigten, um für ihn bestehenden Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten zu begegnen (BGH a.a.O.). Ein solcher Aufschlag unabhängig davon, in welchem Umfang im konkreten Fall unfallbedingte Zusatzleistungen des Autovermieters in Anspruch genommen worden sind, erscheint allein praktikabel und notwendig, um die Schadensabwicklung zu vereinheitlichen und zu erleichtern (OLG Köln Urteil vom 2.3.2007 – 19U 181/06 – zit nach Juris -).

Zu den konkreten Abrechnungen der Klägerin gilt folgendes:

Nachdem die Beklagte zunächst pauschal die den geltend gemachten Kosten für Zustellung und Abholung der Fahrzeuge zugrundeliegenden Zustellungen und Abholungen bestritten hatte, hat die Klägerin in jedem Einzelfall dargelegt, von wem und wohin Abholungen bzw. Zustellungen erfolgt sind und diesen Vortrag unter Beweis gestellt. Hierauf hat die Beklagte nicht mehr erwidert, so dass die Tatsache der Zustellungen bzw. Abholungen als unstreitig anzusehen war.

Zur Höhe der Kosten für Zustellung/Abholung war zugrunde zu legen, dass in allen Rechnungen der Klägerin jeweils nur einmal Kosten für „Zustellung/Abholung“ mit 26 € netto in Rechnung gestellt wurden, so dass selbst in den Fällen, in denen die Vertragsunterzeichnung in Aachen, also am Sitz der Klägerin stattfand, so dass nahe liegend dort der Wagen von den Geschädigten – ohne Zustellung – übernommen worden ist, davon ausgegangen werden konnte, dass jedenfalls nach Beendigung der Reparatur der beschädigten Unfallfahrzeuge das jeweilige Mietfahrzeug von der Klägerin bei der Reparaturwerkstatt abgeholt worden ist. Insofern war den Geschädigten nicht zuzumuten, den Mietwagen selbst bei der Klägerin abzuliefern und sich dann nach Abschluss der Reparatur auf eigene sonstige Kosten zur Reparaturwerk-

statt zu begeben.

Da die Kosten für „Zustellung/Abholung“ in den Rechnungen der Klägerin mit 26 € netto berechnet worden sind und damit zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nicht Bestandteil der Grundgebühr der Mietwagenkosten waren, kann die Klägerin nicht die Kosten von zweimal 25 € gemäß Schwacke-Nebenkostentabelle beanspruchen, wie mit der Klage geltend gemacht.

Soweit die Beklagte in 4 Fällen unter Hinweis auf das zwischen 6 und 8 Jahren liegende Alter der geschädigten Fahrzeuge die Auffassung vertritt, im Hinblick hierauf seien nur die Kosten eines Fahrzeuges aus einer um zwei Fahrzeugklassen niedrigeren Klasse erstattungsfähig, ist dem nicht zu folgen. Zum einen ging es in der für ihre Ansicht herangezogenen Entscheidung des Amtsgerichts Laufen (NZV 2006, 270) um ein 14 Jahre altes Fahrzeug mit einer Laufleistung von 300.000 km. Darüber hinaus kann nach Auffassung der Kammer bei Berücksichtigung der heutigen Standes der Automobiltechnik noch nicht davon ausgegangen werden, dass ein zwischen 6 und 8 Jahre altes Fahrzeug eine deutlich höhere Reparaturanfälligkeit besitzt und eine weitere Abstufung um eine Fahrzeugklasse gerechtfertigt wäre.

Im Schadensfall Dantsis kommt die Berücksichtigung eines 20 % - igen Aufschlages auf den Normaltarif nicht in Betracht, da sich der Unfall am 5.4.06 ereignete, die Anmietung des Fahrzeuges aber erst am 15.5.06 erfolgte, mithin ca 6 Wochen später.

Denn ein Aufschlag kommt dann nicht in Betracht, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ in der konkreten Situation zugänglich war, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden konnte (BGH Urteil vom 24.6.2008 – VI ZR 234/07 – m.w.N., zit. nach Juris). So liegt es hier. Da die Anmietung des Mietfahrzeuges erst ca 6 Wochen nach dem Unfallgeschehen erfolgt war, kamen von vornherein die mit der Notwendigkeit einer sofortigen Fahrzeugbereitstellung verbundenen Zusatzkosten nicht zum Tragen. Darüber hinaus gab es selbst nach dem Vorbringen der Klägerin zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Zweifel an der vollständigen Einstandspflicht der Beklagten für das Unfallgeschehen, weshalb auch kein nennenswertes Ausfallrisiko bestand. Dem Geschädigten Dantsis blieb demnach hinreichend Zeit und Gelegenheit, bei der Beklagten hin-

sichtlich einer Vorleistung der Mietwagenkosten oder Gestellung von Sicherheiten hierfür nachzufragen, so dass in diesem Fall auch kein besonderes Finanzierungsrisiko bestanden hätte. Dass der Geschädigte dies in Wahrung seiner Obliegenheit gemäß § 254 BGB versucht hat, hat er selbst nicht behauptet. Dass und weshalb der Vermietvorgang gleichwohl mit – im Vergleich zum normalen Mietwagengeschäft - zusätzlichen Kosten verbunden gewesen wären, trägt die Klägerin nicht vor. Allein der Anlass der Anmietung, nämlich ein Unfall, rechtfertigt deshalb einen pauschalen Aufschlag nicht.

Demgegenüber kamen die übrigen Mietverhältnisse teilweise noch am Unfalltag zustande, teilweise bis maximal 6 und 7 Tage nach dem Unfall. Nach Auffassung der Kammer kann in diesen Fällen noch von einer Eil- und Notsituation ausgegangen werden. Damit kann auch dahinstehen, ob sich der Unfall des Geschädigten Scherers am 10.4.06 ereignet hat, dem Tag der Anmietung eines Mietfahrzeuges, wie die Klägerin behauptet, oder entsprechend der Darstellung der Beklagten schon am 3.4.2006.

Die Klägerin kann auch die Kosten für die Vollkaskoversicherung nach der Nebenkostentabelle der „Schwacke-Liste“ 2006 beanspruchen, da gemäß den Mietverträgen jeweils Haftungsfreistellungen vereinbart waren, wenngleich die Kosten einer Vollkaskoversicherung in den Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen sind. Dann liegt es nahe, dass die Klägerin diese nicht gesondert ausgeworfenen Kosten in ihren Grundtarif einkalkuliert hatte. Wird dann die Schadensschätzung nach dem Normaltarif genommen, in den diese Kosten der Vollkaskoversicherung nicht einbezogen sind, können diese wie geltend gemacht zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

Es ergibt sich danach folgende Abrechnung :

1)

PLZ-Gebiet 523, Gruppe 2 für 4 Tage:

1 x 3- Tagespreis

231,00 €

1 x 1- Tagespreis

77,00 €

(keine Aufschlag s.o.)

Zu liegen keinerlei Urkunden vor, so dass auch der von der Beklagten bestrittene Abschluss einer Vollkaskoversicherung nicht nachvollzogen werden kann.

Zustellung/Abholung s.o.	Brutto	<u>30,16 €</u>
	Summe:	338,16 €
gezahlt:		<u>296,96 €</u>
Restforderung:		41,20 €

2)

PLZ-Gebiet 525, Gruppe 4 für 21 Tage:

3 x Wochentarif zu je 525,00 €	1.575,00 €
Aufschlag 20 %	315,00 €
Vollkasko 3 Wochen zu je 147,00	441,00 €
21 Tage Zusatzfahrer zu je 15,00 €	315,00 €
Zustellung/Abholung s.o.	<u>30,16 €</u>
Summe:	2.676,16 €
gezahlt:	<u>1.020,00 €</u>
Restforderung:	1.656,16 €

3)

PLZ-Gebiet 521, Gruppe 5 für 6 Tage:

2 x 3-Tagestarif zu je 357,00 €	714,00 €
20 % Aufschlag	142,80 €
Vollkasko 2 x 3 Tage zu je 63,00 €	126,00 €
6 Tage Zusatzfahrer zu je 15,00 €	90,00 €
Zustellung/Abholung s.o.	<u>30,16 €</u>
Summe:	1.102,06 €
gezahlt:	<u>451,24 €</u>
Restforderung:	651,72 €

4)

PLZ-Gebiet 585, Gruppe 5 für 6 Tage

2 x 3-Tagestarif zu je 255, 00 €	510, 00 €
20 % Aufschlag	102, 00 €

Zum Schadensfall liegen Vertragsunterlagen vor, so dass der von der Beklagten bestrittene Abschluss einer Vollkaskoversicherung nachvollzogen nicht festgestellt werden kann.

Zustellung/Abholung s.o.	<u>30,16 €</u>
--------------------------	----------------

Summe:	642, 16 €
--------	-----------

gezahlt:	<u>335,24 €</u>
----------	-----------------

Restforderung:	306,92 €
----------------	----------

5):

PLZ-Gebiet 522, Gruppe 2 für 4 Tage

1 x 3-Tagestarif	231, 00 €
------------------	-----------

1 x 1-Tagestarif	77, 00 €
------------------	----------

Aufschlag 20 %	61,60 €
----------------	---------

Vollkasko 1 x 3-Tagestarif	58, 00 €
----------------------------	----------

Vollkasko 1 x 1-Tagestarif	19,00 €
----------------------------	---------

Zustellung/Abholung s.o.	<u>30,16 €</u>
--------------------------	----------------

Summe:	476,76 €
--------	----------

gezahlt:	<u>295, 00 €</u>
----------	------------------

Restforderung	181,76 €
---------------	----------

6) Ruland

PLZ-Gebiet 521

Soweit die Beklagte bestritten hatte, dass es sich bei dem geschädigten PkW um einen Mittelklassewagen gehandelt habe, hat die Klägerin die Marke des PkW's mit „Citroen Evasion“ angegeben und vorgetragen, diese gehöre je nach Ausstattung

zur Gruppe 5 oder 6. Die Orientierung an den Mietkosten der Gruppe 4, mit der sich die Geschädigte sodann keine ersparten Aufwendungen in Abzug bringen lassen muss, ist daher nicht zu beanstanden.

Gruppe 4 für 3 Tage:

1 x 3-Tagestarif	315,00 €
20 % Aufschlag	63,00 €
1 x 3-Tagestarif Vollkasko	63,00 €
3 Tage Zusatzfahrer zu je 15,00 €	45,00 €
Zustellung/Abholung s.o.	<u>30,16 €</u>
Summe:	516,15 €
gezahlt:	<u>259,42 €</u>
Restforderung:	256,74 €

7)

Soweit die Beklagte auch hier bestritten hatte, dass es sich bei dem geschädigten PKW um einen Mittelklassewagen gehandelt habe, hat die Klägerin konkret die Marke „Peugeot 106“ angegeben und vorgebracht, diese gehöre je nach Ausstattung zur Gruppe 3. Die Orientierung am Normaltarif der Gruppe 2, mit der sich die Geschädigte sodann keine ersparten Aufwendungen in Abzug bringen lassen muss, ist daher nicht zu beanstanden.

Also Gruppe 2 für 3 Tage:

1 x 3-Tagestarif	231,00 €
20 % Aufschlag	46,20 €
Vollkasko 1 x 3-Tagestarif	58,00 €
3 Tage Zusatzfahrer zu je 15,00 €	45,00 €
Zustellung/Abholung s.o.	<u>30,16 €</u>
Summe	410,36 €
gezahlt:	<u>234,61 €</u>
Restforderung:	175,75 €

8)

PLZ Gebiet 418, Gruppe 4 für 9 Tage

1 x Wochenpreis	477,00 €
2. x Tagespreis zu je 82,00 €	164,00 €
Aufschlag 20 %	128,20 €
Vollkasko 1 x Wochentarif	147,00 €
Vollkasko 2 x Tagesstarif zu je 21,00 €	42,00 €
Zustellung/Abholung s.o.	30,16 €
Summe	988,36 €
gezahlt	<u>436,16 €</u>
Restforderung	522,20 €

Summe der Restforderungen: 3.792,45 €

Der Zinsanspruch stützt sich auf §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und eine Entscheidung des Revisionsgerichts auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. § 543 Abs. 2 ZPO.

Berufungsstreitwert: 4.705,97 €

Schmitz

Bieber

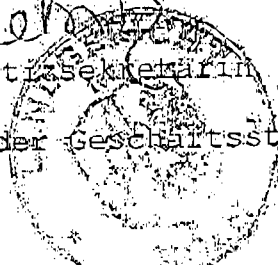
Mörsch

Ausgefertigt:

Schebitz

(Schebitz) Justizsekretärin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	2006	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE		<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input checked="" type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input checked="" type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>